



Einwohnergemeinde Moosseedorf

## **Gemeindeordnung 2004**

revidiert: Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007  
revidiert: Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011  
revidiert: Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2013  
revidiert: Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015  
revidiert: Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	
<b>Die Gemeinde und ihre Leistungen</b>	
Leitsatz .....	Art. 1
Organe .....	Art. 2
Leistungen .....	Art. 3
Leistungserbringung .....	Art. 4
Übertragung der Leistungserbringung .....	Art. 5
<del>Wirkungsorientierte Verwaltungsführung .....</del>	<del>Art. 6</del>
<del>Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 6 .....</del>	<del>Art. 7</del>
Information und Datenschutz; Einzelauskünfte; Listenauskünfte .....	Art. 8
<b>Mitwirkung in Gremien</b>	
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium .....	Art. 9
Wählbarkeit .....	Art. 10
Unvereinbarkeit .....	Art. 11
Verwandtenausschluss .....	Art. 12
Amtsdauer .....	Art. 13
Amtszeitbeschränkung .....	Art. 14
Beschlussfähigkeit .....	Art. 15
Ausstand .....	Art. 16
Verantwortlichkeit .....	Art. 17
Sorgfalts- und Schweigepflicht .....	Art. 18
Ämter in anderen Institutionen .....	Art. 19
Sekretär/in, Antragsrecht .....	Art. 20
Protokoll .....	Art. 21
<b>Finanzhaushalt</b>	
Grundsatz .....	Art. 22
Mittelfristige Finanzplanung .....	Art. 23
Kurzfristige Finanzplanung .....	Art. 24
Kreditarten .....	Art. 25
Zuständigkeit für Kreditbeschlüsse .....	Art. 26
<b>II. Die Gemeindeorganisation</b> .....	
<b>Die Stimmberechtigten</b>	
Grundsatz .....	Art. 27
Stimmrecht .....	Art. 28
Zuständigkeit; a) Wahl an der Urne .....	Art. 29
Zuständigkeit; b) Wahl an der GV .....	Art. 30
Zuständigkeit; a) Sachgeschäfte der Urne .....	Art. 31
Zuständigkeit; b) Sachgeschäfte der GV; den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte .....	Art. 32
Variantenabstimmung .....	Art. 33
Initiative; Grundsatz; Vorprüfung .....	Art. 34
Initiative; Gültigkeit .....	Art. 35
Referendum; Grundsatz .....	Art. 36
Referendum; Bekanntmachung .....	Art. 37

Referendum; Behandlungsfrist .....	Art. 38
Konsultativabstimmung .....	Art. 39
Petition .....	Art. 40

**Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz; Datenschutz .....	Art. 41
------------------------------	---------

**Der Gemeinderat**

Mitgliederzahl .....	Art. 42
Allgemeine Zuständigkeiten .....	Art. 43
Besondere Zuständigkeiten; Verwaltungsorganisation; in ausserordentlichen Lagen .....	Art. 44
Delegation von Entscheidbefugnissen .....	Art. 45

**Die Kommissionen**

Ständige Kommissionen .....	Art. 46
Nichtständige Kommissionen .....	Art. 47

**Die Gemeindeverwaltung**

Rechte und Pflichten .....	Art. 48
----------------------------	---------

**Die Schulleitungen**

Finanzkompetenzen .....	Art. 49
-------------------------	---------

**Die Leitungen im Kinder- und Jugendbereich**

Finanzkompetenzen .....	Art. 50
-------------------------	---------

**III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhänge .....	Art. 51
Inkrafttreten .....	Art. 52
Aufhebung, Änderung bisherigen Rechts .....	Art. 53

Anhänge .....	Art. 54
Inkrafttreten .....	Art. 55

<b>Auflagezeugnis</b> .....	Seite 19
-----------------------------	----------

<b>Anhang I: Kommissionen</b> .....	Seite 20-28
-------------------------------------	-------------

<b>Anhang II: Mitarbeitende der Verwaltung mit Organstellung</b> .....	Seite 29-30
--	-------------

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Die Gemeinde und ihre Leistungen

Leitsatz	<p><b>Art. 1</b> Moosseedorf ist eine offene Gemeinde. Sie bietet mit ihrer Vielseitigkeit gleichermassen Raum für eine intakte Dorfgemeinschaft, eine aktive Wirtschaft, abwechslungsreiche Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in der Natur. Moosseedorf bildet eine Brücke zwischen Stadt und Land.</p>
Organe	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) die zur Vertretung der Gemeinde befugten Mitarbeitenden der Verwaltung f) die Schulleitung <sup>167</sup> g) <del>das Ergebnisprüfungsorgan, sofern die Gemeinde die wirkungsorientierte Verwaltungsführung beschliesst.</del></p> <p><sup>2</sup> Der Minderheitenanspruch bei Mehrheitswahlen berechnet sich gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung<sup>1</sup>.</p>
Leistungen	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erbringt die ihr übertragenen und die von ihr zur Wahrung und Förderung des öffentlichen Wohls selbst gewählten Leistungen.</p> <p><sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Katalog an selbst gewählten Leistungen wird hinsichtlich nicht mehr notwendiger wie auch neuer Leistungen laufend überarbeitet und angepasst.</p>
Leistungserbringung	<p><b>Art. 4</b> Die politischen Organe und die Verwaltung erbringen ihre Leistungen nach Massgabe des Rechts, der Wirkungs-, Qualitäts- und Kostenorientierung.</p>
Übertragung der Leistungserbringung	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Im Sinne eines optimalen Kosten-/Nutzenverhältnisses ist für jede Leistung zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selber erbringt, b) einem öffentlichen Unternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll (andere Gemeinwesen, Private).</p>

---

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998, Artikel 38 ff; BSG 170.11  
<sup>167</sup> Revision der GO vom 2. Dezember 2011

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung der Leistungspflicht an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>3</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Wirkungsorientierte  
Verwaltungsführung

#### **Art. 6**

~~<sup>1</sup> Die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit kann nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgestaltet werden.~~

~~<sup>2</sup> Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1, kann sie für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem~~

- ~~a) die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktgruppenelemente) und~~
- ~~b) der Gemeinderat die beschlossenen Produktgruppenelemente in Form von Leistungsaufträgen zuhanden der Verwaltung konkretisiert.~~

~~<sup>3</sup> Vorbehalt bleibt die Bewilligung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bei Abweichung von den Vorschriften über den Finanzhaushalt.~~

Führungsinstrumente  
für das Vorgehen  
nach Art. 6

#### **Art. 7**

~~<sup>1</sup> Beschliesst die Gemeindeversammlung Produktgruppenelemente im Sinne von Artikel 6, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungen bezüglich Menge, Qualität und Wirkung den beschlossenen Vorgaben entsprechen.~~

~~<sup>2</sup> Er kann zu diesem Zweck die erforderlichen Führungsinstrumente einsetzen, namentlich~~

- ~~a) eine Finanzbuchhaltung,~~
- ~~b) eine Kostenrechnung,~~
- ~~c) die systematische Erfassung von Leistungsdaten,~~
- ~~d) regelmässige Befragungen der Bevölkerung zu den erbrachten Leistungen,~~
- ~~e) a) ein einfaches und wirkungsvolles Berichtswesen.~~

~~<sup>3</sup> Er informiert die Stimmberechtigten jährlich über die Ergebnisse.~~

Information und  
Datenschutz

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die politischen Organe und die Verwaltung informieren die Bevölkerung regelmässig sowie in ausserordentlichen Lagen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Information der Bevölkerung erfolgt transparent und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung.

<sup>3</sup> Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der politischen Organe und der Verwaltung zur Geheimhaltung richten

sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information<sup>1</sup> und über den Datenschutz<sup>2</sup>.

Einzelaskünfte	<sup>4</sup> Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen kann. Unter den gleichen Voraussetzungen können zudem Titel sowie Sprache einer Einzelperson bekannt gegeben werden <sup>257</sup> .
Listenauskünfte	<sup>5</sup> Die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) erfolgt nur an gemeinnützige, kulturelle, sportliche und politische Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen <sup>168</sup> Zwecken ist untersagt. Die erstmalige Listenauskunft unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat. Über die Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann. Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern. (BSIG 15.03.2010) <sup>169</sup>

### Mitwirkung in Gremien

Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.  <sup>2</sup> Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne und vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten bei Verhinderung.
Wählbarkeit	<b>Art. 10</b> Wählbar sind a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, <sup>1</sup> c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen. <sup>2</sup>
Unvereinbarkeit	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, <del>die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und</del> deren Umfang betragsmässig das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz IG) BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung IV) BSG 107.111.

<sup>2</sup> Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG); BSG 152.04

---

1 Revision der GO vom 7. Dezember 2007

168 – 169 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

257 Revision der GO vom 31. Mai 2013

<sup>2</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans ~~und des Ergebnisprüfungsorgans~~ dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

**Art. 12**  
Verwandtenausschluss Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung<sup>1</sup>.

**Art. 13**  
Amtsdauer <sup>1</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Diese beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Ausgenommen ist die Bildungskommission. Deren Amtszeit richtet sich nach dem Schuljahr. <sup>170</sup>  
<sup>2</sup> Bei Rücktritten während der Amtsdauer erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

**Art. 14**  
Amtszeitbeschränkung <sup>1</sup> Die Amtszeit der Mitglieder der politischen Organe ist unter Vorbehalt von Absatz 4 sowie mit Ausnahme des ständigen ~~Stimm- und~~ Wahlaussschusses ~~und <sup>171</sup> der Gesundheitskommission~~ auf höchstens vier volle Amtsdauern beschränkt. <sup>8</sup>  
<sup>2</sup> Für die Berechnung der maximalen Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird die Zeit als Mitglied des Gemeinderates nicht angerechnet. <sup>9</sup>  
<sup>3</sup> Die Amtszeit der als Rechnungsprüfungsorgan gewählten Revisionsstelle ist auf ~~zwei-drei~~ Amtsdauern beschränkt.  
<sup>4</sup> Angebrochene Amtsdauern von zwei Jahren und weniger fallen ausser Betracht, vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 3. <sup>172</sup>  
<sup>5</sup> Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ bzw. in dieselbe Funktion erst nach vier Jahren möglich.

**Art. 15**  
Beschlussfähigkeit <sup>1</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  
<sup>2</sup> In ausserordentlichen Lagen ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit der Mehrheit nicht erforderlich.

**Art. 16**  
Ausstand <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.  
<sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, <sup>173</sup>

---

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998, Artikel 37; BSG 170.11

8 - 9 Revision der GO vom 7. Dezember 2007  
170 - 172 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

- a) aufgehoben <sup>174</sup>
- b) In gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder <sup>175</sup>
- c) die gesetzlichen statutarischen Vertreterinnen und Vertreter, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar betroffen sind.

<sup>3</sup>Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

<sup>4</sup>Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

<sup>5</sup>Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

#### **Art. 17**

Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Die Mitglieder der politischen Organe und die Mitarbeitenden der Gemeinde sind der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit gemäss kantonalem Recht<sup>1</sup> unterstellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarorgan für die Mitarbeitenden der Gemeinde und für die Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen.

#### **Art. 18**

Sorgfalts- und Schweigepflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder der politischen Organe und die Mitarbeitenden der Gemeinde erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein in Bezug auf Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

#### **Art. 19**

Ämter in anderen Institutionen

Wer aus einem politischen Organ oder einem Anstellungsverhältnis der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen mit dieser Funktion verbundenen Ämtern zurück.

#### **Art. 20**

Sekretär/in,  
Antragsrecht

Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt an den Sitzungen der politischen Organe mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

#### **Art. 21**

Protokoll

Über die Verhandlungen der politischen Organe ist Protokoll zu führen. Mindestinhalt und Mindestanforderungen regelt die Organisationsverordnung bzw. das Reglement über die politischen Rechte für die Gemeindeversammlung.

---

<sup>1</sup> Gemeindegesetz, Art. 80 ff; BSG Nr. 170.11

## Finanzhaushalt

- Grundsatz**
- Art. 22**  
Die Gemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Nachhaltigkeit und der Verursacherfinanzierung.
- Mittelfristige Finanzplanung**
- Art. 23**  
<sup>1</sup> Der Finanzplan ist das finanzpolitische Führungsinstrument des Gemeinderates über fünf Jahre und ist mit seinen Zielsetzungen koordiniert.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn jährlich neuen oder veränderten Verhältnissen an und orientiert die Gemeindeversammlung über dessen Ergebnisse.
- Kurzfristige Finanzplanung**
- Art. 24**  
Die Stimmberechtigten beschliessen ordentlicherweise im Herbst ~~den~~ [das](#) Budget<sup>267</sup> für das kommende Jahr. [Ers](#) bildet die Grundlage der Verwaltungsrechnung.
- Kreditarten**
- Art. 25**  
Ausgaben werden als Budget<sup>268</sup>-, Verpflichtungs- oder Nachkredite beschlossen. Näheres regelt die Organisationsverordnung.
- Zuständigkeit für Kreditbeschlüsse**
- Art. 26**  
<sup>1</sup> Budgetkredite<sup>269</sup> werden unabhängig von ihrer Höhe im Rahmen des Budgets<sup>270</sup> beschlossen.  
<sup>2</sup> Bei Verpflichtungskrediten richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Finanzkompetenzen gemäss Art. 31 und 32. Beiträge Dritter dürfen für die Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.  
<sup>3</sup> Nachkredite beschliesst dasjenige Organ, das für den Beschluss des Gesamtkredites (ursprünglicher Kredit + Nachkredit) zuständig ist. Unabhängig von der Höhe beschliesst der Gemeinderat Nachkredite, soweit diese  
a) nicht mehr als 10 % des ursprünglichen Kredites ausmachen oder  
b) gebundene Ausgaben betreffen.  
<sup>4</sup> Die Nachkredite sind einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet hat.

## II. Die Gemeindeorganisation

### Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<p><b>Art. 27</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind das oberste politische Organ der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Sie äussern ihren Willen an der Urne und an der Gemeindeversammlung.</p>
Stimmrecht	<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Stimmberechtigt sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und -bürger. Unter der Voraussetzung der Änderung der gesetzlichen Grundlage durch den Kanton gilt in Gemeindeangelegenheiten das Stimmrechtsalter 16.</p> <p><sup>2</sup> Das Reglement über die politischen Rechte regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.</p>
a) Wahl an der Urne	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Wahl an der Urne: <sup>11</sup></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten</li><li>– die <u>5.7</u> Mitglieder des Gemeinderates</li><li>– aufgehoben<sup>176</sup></li></ul> <p><sup>2</sup> Das Reglement über die politischen Rechte regelt das Wahlverfahren.</p>
b) Wahl an der Gemeindeversammlung	<p><b>Art. 30</b></p> <p><sup>1</sup> Wahl an der Gemeindeversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten</li><li>– 6 Mitglieder der Kommission <u>Bau, Planung und Infrastruktur</u> <u>Planung, Umwelt und Energie</u><sup>12/258</sup></li><li>– 5 Mitglieder der Bildungskommission <sup>177</sup></li><li>– aufgehoben <sup>178</sup></li><li>– <del>4 Mitglieder der Baukommission.</del><sup>179</sup></li><li>– <del>die 3 Mitglieder des Ergebnisprüfungsorgans, welches eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Aufgabenerfüllung nach den in den Artikeln 6 und 7 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet und das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umsetzt.</del><sup>14</sup></li><li>– 4 Mitglieder der Finanzkommission</li><li>– 4 Mitglieder der Kommission Präsidiales</li><li>– das Rechnungsprüfungsorgan und die Datenaufsichtsstelle</li><li>– die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler</li></ul> <p><sup>2</sup> Das Reglement über die politischen Rechte regelt das Wahlverfahren.</p>

---

11-12 und 14 Revision der GO vom 7. Dezember 2007  
176 – 179 Revision der GO vom 2. Dezember 2011  
258 Revision der GO vom 31. Mai 2013

- a) Urne  
Sachgeschäfte
- Art. 31**  
Soweit gegen den entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung das Referendum ergriffen worden ist, beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne:
- die Annahme, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung,
  - die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft,
  - einmalige Ausgaben von mehr als 1,5 Mio Franken,
  - wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2500'000 Franken.<sup>180</sup>
- b) Gemeindeversammlung  
Sachgeschäfte
- Art. 32**  
<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Art. 31 beschliesst die Versammlung:
- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung,
  - b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft,
  - c) einmalige Ausgaben von mehr als 1,5 Mio Franken,
  - d) wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2500'000 Franken.<sup>181</sup>
- <sup>2</sup> Abschliessend beschliesst die Versammlung:
- e) Das Budget der Erfolgsrechnung<sup>271</sup>, den Satz sämtlicher Steuern und die Gebührenhöhe, soweit diese durch geltende Reglemente nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Beschlussfassung zugewiesen sind,
  - f) ~~die Gemeinderrechnung,~~
  - g) einmalige Ausgaben von mehr als 2500'000<sup>182</sup> Franken bis und mit 1,5 Mio. Franken,
  - h) wiederkehrende Ausgaben von mehr als 520'000<sup>183</sup> Franken bis und mit 250'000<sup>184</sup> Franken,
  - i) die Annahme, Änderung und Aufhebung der übrigen Reglemente,
  - j) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, soweit nicht nach kantonaler Baugesetzgebung der Gemeinderat zuständig ist,
  - k) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
  - l) die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden sowie die Stellungnahme der Gemeinde während des Verfahrens.
- Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte
- <sup>3</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:
- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - b) Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - c) Finanzanlagen<sup>272</sup> in Immobilien,
  - d) finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
  - e) die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
  - f) die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,

180 – 184 Revision der GO vom 2. Dezember 2011  
271 – 272 Revision der GO vom 10. Dezember 2015

- g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h) die Übertragung der Leistungspflicht an Dritte gemäss Art. 5 Absatz 2,
- i) der Verzicht auf Einnahmen (mit Ausnahme der Steuererlassgesuche gemäss Art. 44 Absatz 3)<sup>259</sup>.

**Art. 33**

- Variantenabstimmung
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können sowohl dem Haupt- wie dem Eventualantrag zustimmen.
- <sup>3</sup> Werden beide Anträge gutgeheissen, obsiegt derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen sind.

**Art. 34**

- Initiative Grundsatz
- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- Vorprüfung
- <sup>2</sup> Initiativbegehren sind der Gemeindeverwaltung zur Prüfung auf ihre Rechtmässigkeit vorzulegen. Diese gibt das Ergebnis der Prüfung den Initiantinnen und Initianten bekannt.
- <sup>3</sup> Die Initiantinnen und Initianten melden den Beginn der Unterschriftensammlung dem Gemeinderat und reichen die Initiative innert sechs Monaten bei diesem ein. Danach können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

**Art. 35**

- Gültigkeit
- <sup>1</sup> Die Initiative wird vom Gemeinderat als gültig erklärt, wenn sie
- von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
  - innerer der Frist von sechs Monaten eingereicht ist,
  - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
  - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
  - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
  - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
- <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 35 Abs. 1, verfügt der Gemeinderat nach vorgängiger Anhörung des Initiativkomitees die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Im Umfang der Gültigkeit unterbreitet er die Initiative der Gemeindeversammlung innerhalb von zwölf Monaten seit der Einreichung.

**Art. 36**

- Referendum Grundsatz
- Mindestens 5 % der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 31 das Referendum ergreifen.

Bekanntmachung	<p><b>Art. 37</b> Der Gemeinderat gibt referendumsfähige Beschlüsse im Amtsanzeiger bekannt, indem er nennt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– den Beschluss,</li><li>– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,</li><li>– die Referendumsfrist,</li><li>– die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen.<sup>185</sup></li><li>– die Einreichungsstelle,</li><li>– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.</li></ul>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 38</b> Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage den Stimmberechtigten an der nächsten ordentlichen Urnenabstimmung zum Entscheid.</p>
Konsultativ-abstimmung	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung kann sich zu Geschäften äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen oder die für eine Versammlung in Vorbereitung sind.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige politische Organ ist an diese Meinungsäusserung nicht gebunden.</p>
Petition	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an politische Organe zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Diese prüfen und beantworten die Petition innerhalb von sechs Monaten.</p>

#### **Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz (BSIG Weisung 15.03.2010)<sup>186</sup>**

Grundsatz; Datenschutz	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle betraut.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung<sup>1</sup>.</p>
Datenschutz	<p><sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist auch Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss kantonomer Gesetzgebung<sup>2</sup>. Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.</p>

---

<sup>1</sup> Gemeindeverordnung GV, Art. 123 ff; BSG 170.111

<sup>2</sup> Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG); BSG 152.04

15 – 16 und 19 – 20 Revision der GO vom 7. Dezember 2007

185 – 190 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

## Der Gemeinderat

Mitgliederzahl	<b>Art. 42</b> Der Gemeinderat besteht samt seinem Präsidium aus <del>57</del> Mitgliedern.
Allgemeine Zuständigkeiten	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde gegen aussen. <sup>2</sup> Er führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. <sup>3</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind. <sup>4</sup> Der Gemeinderat wählt: a) die <del>5</del> <sup>4</sup> <sup>187</sup> Mitglieder des ständigen <del>Stimm- und</del> Wahlausschusses, <sup>15</sup> b) <del>die 3 Mitglieder der Gesundheitskommission,</del> c) aufgehoben <sup>188</sup> d) die <del>6</del> <sup>5</sup> <sup>5</sup> Mitglieder der Feuerwehrkommission, <sup>16</sup> e) aufgehoben <sup>189</sup> f) aufgehoben <sup>190</sup> g) <del>die 4 Mitglieder der Fachkommission Energie,</del> <sup>19</sup> h) die 5 Mitglieder der Kommission Kaçanik <sup>20</sup> i) das Mitglied der Bildungskommission, welches vom Elternrat vorgeschlagen wird, <sup>191</sup> j) die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen und nichtständigen Kommissionen, k) die Delegierten und Gemeindevertretungen in Verbände und Organisationen, <sup>192</sup> l) <del>5</del> <sup>5</sup> die Mitglieder der Kommission Aufsicht Grosser und Kleiner Moossee m) <del>3</del> <sup>3</sup> die Mitglieder der Kommission Einbürgerungen n) <del>7</del> <sup>7</sup> Mitglieder der Kommission Regionale Kinder- und Jugendarbeit REK- JA o) <del>7</del> <sup>7</sup> Mitglieder Kommission Vernetzung Generationen k)p) <del>4</del> <sup>4</sup> Mitglieder interner Fachausschuss Energie
Besondere Zuständigkeiten	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Verordnungen, soweit hierfür in der vorliegenden Gemeindeordnung resp. in den Reglementen eine hinreichende Grundlage besteht.
Verwaltungsorganisation	<sup>2</sup> Er erlässt eine Organisationsverordnung. Diese regelt insbesondere: a) die Organisation des Gemeinderates, b) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen, c) die Bildung und Organisation von Ressorts, d) die Organisation der Kommissionen, e) die Struktur der Verwaltung, f) die Ausführungen zum Finanzhaushalt, g) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr, h) die Berichterstattung.  Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

**Formatiert:** Schriftfarbe: Automatisch, Nicht Hochgestellt/  
Tiefgestellt

191-192 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

- <sup>3</sup> Insbesondere beschliesst der Gemeinderat über
- die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts <sup>260</sup>
  - Steuererlassgesuche von natürlichen und <sup>193</sup> juristischer Personen,
  - die Anstellung der Leitung der Verwaltung <sup>194</sup>
  - gebundene Ausgaben,
  - über die Verwendung des ihm gemäss Budget <sup>273</sup> zur freien Verfügung stehenden Ratskredites.
  - die Verordnung über die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. <sup>195</sup>

In aussordentlichen Lagen

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für Ereignisse, bei welchen zur Hauptsache nur gemeindeeigene Mittel zum Einsatz kommen. Für grössere Ereignisse ist der Regionale Führungsstab des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz Grauholz zuständig.

**Art. 45**

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Mittels Verordnung oder Beschluss kann der Gemeinderat in seinem Zuständigkeitsbereich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Leitung der Verwaltung oder <sup>196</sup> den Abteilungsleitenden der Verwaltung für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

---

193-196 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

260 Revision der GO vom 31. Mai 2013  
273 Revision der GO vom 10. Dezember 2015

## Die Kommissionen

Ständige  
Kommissionen

### Art. 46

<sup>1</sup> Ständige Kommissionen **mit** Entscheidbefugnis sind:

- a) aufgehoben <sup>197</sup>
- b) Bildungskommission <sup>198</sup>
- c) die Kommission Bau, Planung und Infrastruktur Planung, Umwelt und Energie,<sup>21</sup>
- d) aufgehoben <sup>199</sup>
- e) aufgehoben <sup>200</sup>
- f) ~~die Ergebnisprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 6 und 7 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet und das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umsetzt, die Kommission Präsidiales,~~<sup>23</sup>
- g) der Stimm- und Wahlausschuss,
- i) ~~die Gesundheitskommission,~~<sup>24</sup>
- j) aufgehoben <sup>201</sup>
- k) die Feuerwehrkommission, <sup>26</sup>
- l) die Kommission Regionale Kinder- und Jugendarbeit REKJA, <sup>27</sup>
- m) aufgehoben <sup>202</sup>
- n) die Kommission Kaçanik <sup>29</sup>
- o) ~~die Baukommission,~~<sup>203</sup>
- p) die Kommission Aufsicht Grosser und Kleiner Moossee
- q) die Kommission Einbürgerungen

<sup>2</sup> Ständige Kommissionen **ohne** Entscheidbefugnis sind:

- a) aufgehoben <sup>204</sup>
- b) ~~die Finanzkommission,~~<sup>205</sup>
- c) die Kommission Vernetzung Generationen Jugend,<sup>31</sup>
- d) ~~die Kommission Vernetzung Alter,~~<sup>32</sup>
- e) die Fachkommission Energie,
- f) die Fachkommission Energie
- e)g) die Kommission Einbürgerungen

<sup>3</sup> Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl sind im Anhang I geregelt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

### Art. 47

Nichtständige  
Kommissionen

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

21, 23-24, 26 -27, 29 und 31 -32 Revision der GO vom 7. Dezember 2007  
197 – 205 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

### **Die Gemeindeverwaltung**

- Rechte und Pflichten**      **Art. 48**
- <sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Mitarbeitenden der Gemeinde werden im Personalreglement der Gemeinde Moosseedorf geregelt.
- <sup>2</sup> Trifft der Gemeinderat keine abweichende Regelung, können die Mitarbeitenden mit Organstellung (vergleiche Anhang II) folgende Verpflichtungen im Rahmen des Budgets<sup>274</sup> und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eingehen:
- a) Ausgaben im Einzelfall bis 250'000 Franken, <sup>206</sup>
  - b) wiederkehrende Ausgaben bis 25'000 Franken. <sup>207</sup>
- <sup>3</sup> Jede Abteilung wird durch eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter geführt. Sie beraten innerhalb ihrer Zuständigkeit die Kommissionen und den Gemeinderat.
- <sup>4</sup> Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Mitarbeitenden mit Organstellung werden im Anhang II geregelt.

### **Die Schulleitung**

- Finanzkompetenzen**      **Art. 49**
- Die Schulleitung verfügt im Rahmen des Budgets<sup>275</sup> und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches über dieselben Finanzkompetenzen wie die Mitarbeitenden der Gemeinde mit Organstellung gemäss Art. 48 Abs. 2.

### **Die Leitungen im Kinder- und Jugendbereich**

- Finanzkompetenzen**      **Art. 50**
- Die Leitungen der regionalen Kinder- und Jugendarbeit REKJA, die Leitung der Tagesschule, der Kindertagesstätte, der Spielgruppe und der Schulsozialarbeit <sup>208</sup> verfügen im Rahmen des Budgets<sup>276</sup> und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches über dieselben Finanzkompetenzen wie die Mitarbeitenden der Gemeinde mit Organstellung gemäss Art. 48 Abs. 2. <sup>34</sup>

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Anhänge**      **Art. 51**
- Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) sowie den Anhang II (Mitarbeitende der Gemeinde mit Organstellung) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

206 – 207 Revision der GO vom 2. Dezember 2011  
274 – 276 Revision der GO vom 10. Dezember 2015

---

**Art. 52**  
Inkrafttreten<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.  
<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden bezüglich Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. Für das Rechnungsprüfungsorgan werden die bisher geleisteten Amtsdauern nicht angerechnet.  
<sup>3</sup> Die für die Legislatur 2001–2004 gewählten politischen Organe und Kommissionen ohne Entscheidbefugnis bleiben bis Ende der Legislatur mit unveränderter Mitgliederzahl bestehen. Sie werden erstmals Ende 2004 für die Legislatur 2005–2008 nach dieser Gemeindeordnung bzw. nach dem Reglement über die politischen Rechte gewählt.

**Art. 53**  
Aufhebung bisherigen Rechts<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung vom 17. September 1982 mit den nachfolgenden Änderungen sowie weitere widersprechende Vorschriften und das Datenschutzreglement vom 25. Mai 1988 werden hiermit aufgehoben.  
Änderung bisherigen Rechts<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gemeindeordnung wird das Baureglement der Einwohnergemeinde Moosseedorf vom 15. Dezember 2000 wie folgt ergänzt:  
Art. 22 Absatz 2  
g) geringfügige redaktionelle Änderungen von Infrastrukturverträgen für Erschliessungen und Mehrwertabschöpfungen,  
h) die geringfügige Änderung von Nutzungsplänen gemäss Art. 122 kant. BauV.

Die Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
sig.	sig.
Peter Bill	Peter Scholl

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

17. Dezember 2003 sig. Monique Schürch

#### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 19. September 2003 bis 20. Oktober 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 38 vom 19. September 2003 sowie im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2003 bekannt.

Moosseedorf, 27. Oktober 2003 Die Gemeindeschreiber:  
sig.

Peter Scholl

- Anhänge **Art. 54**  
Die Versammlung erlässt die Änderungen im Anhang I (Kommissionen) sowie die Änderungen im Anhang II (Mitarbeitende der Gemeinde mit Organstellung) im gleichen Verfahren wie die Änderungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 55**  
<sup>1</sup> Die Änderungen zur Gemeindeordnung treten auf den 1. Januar 2008 in Kraft.  
  
<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden bezüglich Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.  
  
<sup>3</sup> Die für die Legislatur 2005–2008 gewählten politischen Organe und Kommissionen ohne Entscheidbefugnis bleiben bis Ende der Legislatur mit unveränderter Mitgliederzahl bestehen. Sie werden erstmals Ende 2008 für die Legislatur 2009–2012 nach dieser Gemeindeordnung bzw. nach dem Reglement über die politischen Rechte gewählt.  
  
<sup>4</sup> Die Bestimmungen bezüglich der Mitarbeitenden der Verwaltung mit Organstellung gemäss Anhang II (Geschäftsführermodell) werden auf den 1. Januar 2009 umgesetzt. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007 nahm die Änderungen zu diesem Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

sig.

Peter Bill

Der Gemeindeschreiber:

sig.

Peter Scholl

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

30. Januar 2008

sig. Monique Schürch

#### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. November 2007 bis 7. Dezember 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2007 sowie im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 30. November 2007 bekannt.

Moosseedorf, 24. Januar 2008

Die Gemeindeschreiber:

Sig.

Peter Scholl

Anhänge	<p><b>Art. 56</b> Die Versammlung erlässt die Änderungen im Anhang I (Kommissionen) sowie die Änderungen im Anhang II (Mitarbeitende der Gemeinde mit Organstellung) im gleichen Verfahren wie die Änderungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Die Änderungen zur Gemeindeordnung treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden bezüglich Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. Die Amtsdauern der bisherigen Hoch- und Tiefbaukommission wird für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die für die Legislatur 2009–2012 gewählten politischen Organe und Kommissionen ohne Entscheidbefugnis bleiben bis Ende der Legislatur mit unveränderter Mitgliederzahl bestehen. Sie werden erstmals Ende 2012 für die Legislatur 2013–2016 nach dieser Gemeindeordnung bzw. nach dem Reglement über die politischen Rechte gewählt. Die Mitglieder der Schulkommission und der Kommission für familienergänzende Angebote bleiben bis 31. Juli 2013 im Amt.</p>

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011 nahm die Änderungen zu diesem Reglement an.

Der Gemeindepräsident:	Leiter Verwaltung:
Sig.	Sig.
Peter Bill	Peter Scholl

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

27. Januar 2012	Sig. Monique Schürch
-----------------	----------------------

#### **Auflagezeugnis**

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2011 bis 2. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 28. Oktober 2011 sowie im Amtsanzeiger vom 25. November 2011 bekannt.

Moosseedorf, 18. Januar 2012	Leiter Verwaltung:
	Sig.
	Peter Scholl

**Art. 58**  
Inkrafttreten Die Änderungen zur Gemeindeordnung treten mit dem Beschluss der Stimmberechtigten in Kraft.

**Art. 59**  
Übergangsbestimmungen Die Präsidentin/der Präsident der Fachkommission Energie nimmt rückwirkend ab 1. Januar 2013 nicht mehr von Amtes Wegen Einsitz in die Kommission Planung, Umwelt und Energie.

Die Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2013 nahm die Änderungen zu diesem Reglement an.

Der Gemeindepräsident:	Leiter Verwaltung:
Sig.	Sig.
Peter Bill	Peter Scholl

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

14. Oktober 2013 Sig. Monique Schürch

**Auflagezeugnis**

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 26. April 2013 bis 31. Mai 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 26. April 2013 sowie im Amtsanzeiger vom 24. Mai 2013 bekannt.

Moosseedorf, 31. Mai 2013	Leiter Verwaltung:
	Sig.
	Peter Scholl



Inkrafttreten                    **Art. 62**  
Die Änderungen zur Gemeindeordnung treten mit dem Beschluss der Stimmberechtigten in Kraft.

Übergangsbestimmungen                    **Art. 63**  
Die für die Legislatur 2017-2020 gewählten politischen Organe und Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis bleiben bis Ende der Legislatur mit unveränderter Mitgliederzahl bestehen. Sie werden erstmals Ende 2020 für die Legislatur 2021-2024 nach dieser Gemeindeordnung bzw. nach dem Reglement über die politischen Rechte gewählt.

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 nahm die Änderungen zu diesem Reglement an.

Der Gemeindepräsident: \_\_\_\_\_ Leiter Verwaltung: \_\_\_\_\_

Peter Bill \_\_\_\_\_ Peter Scholl \_\_\_\_\_

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Auflagezeugnis**

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom \_\_\_\_\_ sowie im Amtsanzeiger vom \_\_\_\_\_ bekannt.

Moosseedorf, \_\_\_\_\_ Leiter Verwaltung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Peter Scholl

## Anhang I: Kommissionen

### 1. Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

#### 1.1 Wahl an der Urne<sup>35</sup> aufgehoben<sup>209</sup>

##### 1.1.1 *Schulkommission* aufgehoben<sup>210</sup>

#### 1.2 Wahl an der Gemeindeversammlung<sup>36</sup>

<b>1.2.1 <i>Bildungskommission</i><sup>211</sup></b>	
Mitgliederzahl	7 <sup>212</sup>
Vorsitz	Ressortvorsteher/in <sup>213</sup>
Einsitz von Amtes wegen	Ressortvorsteher/in <sup>214</sup>
Beisitz mit Antragsrecht	Leitungspersonen der Volksschule, der Tagesschule, der Kindertagesstätte, <u>der Spielgruppe</u> und der Schulsozialarbeit bei Geschäften, die ihren Bereich betreffen. <sup>215</sup>
Sekretariat	Schulsekretariat mit Antragsrecht <sup>216</sup>
Wahlorgan	5 Mitglieder durch die Gemeindeversammlung 1 Mitglied des Elternrates durch den Gemeinderat <sup>217</sup>
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat <sup>218</sup>
Untergeordnet	Schulleitung, Lehrerschaft und Kindergartenlehrkräfte, Leitungspersonen der Tagesschule, der Kindertagesstätte, <u>der Spielgruppe</u> und der Schulsozialarbeit <sup>219</sup>
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite. <sup>220</sup>
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss kantonaler Gesetzgebung sowie dem Reglement über die Bildungseinrichtungen der Gemeinde Moosseedorf. <sup>221</sup>
Kernaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Führung des Kindergartens und der Volksschule sowie der weiteren Angebote im Bildungsbereich (Tagesschule, Kindertagesstätte, <u>Spielgruppe</u>, Schulsozialarbeit, Erwachsenenbildung) gemäss kantonaler Gesetzgebung sowie dem Reglement über die Bildungseinrichtungen der Gemeinde Moosseedorf.</li> <li>– Vorberatung von Reglementen und Budget<sup>222</sup> in ihrem Bereich<sup>222</sup></li> </ul>

209 - 222 Revision der GO vom 2. Dezember 2011  
277 Revision der GO vom 10. Dezember 2015

<b>1.2.2 Kommission <del>Planung, Umwelt und Energie</del><sup>37</sup> <del>Bau, Planung und Infrastruktur</del></b>	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Einsitz von Amtes Wegen	Präsident/in der <del>Fachkommission Energie</del> <sup>38/261</sup> aufgehoben
Beisitz mit Antragsrecht	Leitung Verwaltung <sup>223</sup> bei Bedarf <sup>39</sup> Leiter/in <del>Hoch- und Tiefbau</del> <b>Bau</b>
Sekretariat	Verwaltung <sup>224/262</sup>
Wahlorgan	Gemeindeversammlung; Ressortvorsteher/in hat Einsitz von Amtes wegen <sup>40</sup>
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite
Entscheidungsbefugnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>— <del>Geringfügige redaktionelle Änderungen von Infrastrukturverträgen für Erschliessungen und Mehrwertabschöpfungen</del></li> <li>— Geringfügige Änderungen von Nutzungsplänen gemäss Art. 122 BauV</li> <li>— <del>Als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde gemäss kantonaler Baugesetzgebung und Baureglement der Gemeinde Moosseedorf</del></li> </ul>
Kernaufgaben	<p>Antragstellung an Gemeinderat zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– baurechtlicher Grundordnung,</li> <li>– Richtplänen,</li> <li>– Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanungen unter Beachtung des Umweltschutzes,</li> <li>– Überbauungsordnungen; Erschliessungsplanungen,</li> <li>– Landschafts-, Ortsbildschutz, Schutz der ausgeschiedenen Natur- und Kulturobjekte,</li> <li>— <del>Boden- und Grundeigentumspolitik,</del></li> <li>— <del>Energielösätzten und Massnahmenplanungen im Bereich Energie</del><sup>41</sup></li> <li>– Aufgaben gemäss <del>Art. 22</del> Baureglement,</li> <li>– <del>Baulicher Unterhalt und Erneuerung Gemeindeinfrastrukturanlagen</del></li> <li>– Vorberatung von Reglementen und Budget<sup>278</sup> in ihrem Bereich.</li> </ul>
Besondere Bestimmungen	Dem Umweltschutz ist bei allen Planungen eine hohe Priorität beizumessen. Namentlich bei mittleren und grösseren Planungen hat die Kommission in Fragen des Umweltschutzes Fachleute <del>sowie die Fachkommission Energie</del> beizuziehen. <sup>42</sup>

*Gemeindeordnung Moosseedorf*

---

223 - 224 Revision der GO vom 2. Dezember 2011  
261-262 Revision der GO vom 31. Mai 2013  
278 Revision der GO vom 10. Dezember 2015

<b>1.2.3 Baukommission<sup>225</sup> aufgehoben</b>	
Mitgliederzahl	5
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Beisitz mit Antragsrecht	1 Mitglied des Fachausschusses für Baugestaltung bei Geschäften seines Fachbereiches. Leiter/in Hoch- und Tiefbau und bei Bedarf dessen/deren Stellvertreter/in <sup>44</sup>
Sekretariat	Verwaltung <sup>263</sup>
Wahlorgan	Gemeindeversammlung; Ressortvorsteher/in hat Einsitz von Amtes wegen
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite
Entscheidungsbefugnisse	Hochbau <sup>45</sup> Als Baubewilligungs- und Baupolizeiinstanz gemäss Art. 20 Absatz 2 und Art. 23 Baureglement Moosseedorf Tiefbau <sup>46</sup> Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Moosseedorf
Kernaufgaben	Hochbau <sup>47</sup> — Gemäss Kant. Baugesetzgebung sowie Baureglement der Gemeinde Moosseedorf Tiefbau <sup>48</sup> Analog den Entscheidungsbefugnissen. Im weiteren <sup>49</sup> — Antragstellung zu Geschäften in den Bereichen des gesamten Entsorgungswesens, des Bauens und Unterhaltes von Basis- und Detailerschliessungsanlagen (Strassen, Abwasseranlagen, Gas), Verkehr (Strassen- und Fussgängerverkehr), der Antennenanlage, des Bestattungswesens und des Strandbades; — Aufgaben gemäss Strandbadreglement; — Der bauliche Unterhalt und die betriebliche Führung des Strandbades sowie des Friedhofs; — Vorberatung von Reglementen und Budget <sup>279</sup> in ihrem Bereich

Formatiert: Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt

<b>1.2.4 Ergebnisprüfungskommission</b> (Einsetzung nur beim Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung nach Art. 6 und 7 aufgehoben)	
Mitgliederzahl	3 <sup>50</sup>
Vorsitz	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Beisitz mit Antragsrecht	Leitung Verwaltung <sup>227</sup>
Sekretariat	Durch die Kommission bestellt
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Behörde	Gemeindeversammlung
Finanzielle Befugnisse	Fr. 10 000 im Einzelfall in Form eines Nachkredites
Entscheidungsbefugnisse	— Beizug von Sachverständigen in komplexen Fällen.
Kernaufgaben	— prüft die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsprüfung sowie die Richtigkeit von zugehörigen Indikatoren und Standards — prüft, ob Daten systematisch richtig erhoben, erfasst, zusammengestellt, ausgewertet und kommentiert werden sowie ob deren Erhebung wirtschaftlich erfolgt — prüft die Berichterstattung des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung und beantragt dieser die Annahme oder Ablehnung des Berichtes
Besondere Bestimmungen	Der Kommission werden folgende Rechte eingeräumt: — Einsicht in alle Akten — Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Gemeinde — Einholung aller sachdienlichen Auskünfte

44 – 50 Revision der GO vom 7. Dezember 2007  
225 -227 Revision der GO vom 2. Dezember 2011  
263 Revision der GO vom 31. Mai 2013  
279 Revision der GO vom 10. Dezember 2015

<b>1.2.5 Kommission Präsidiales<sup>53</sup>-aufgehoben</b>	
Mitgliederzahl	5 <sup>54</sup>
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Präsidiales
Einsitz	je 1 Mitglied aus dem Kreis der anderen politischen Parteien <sup>55</sup>
Beisitz mit Antragsrecht bei Geschäften ihres Sachbereichs	Präsident/in der Kommission Kaçanik <sup>56</sup>
Sekretariat	Leiter/in Dienste <sup>57</sup>
Wahlorgan	Gemeindeversammlung; Ressortvorsteher/in hat Einsitz von Amtes wegen <sup>58</sup>
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite
Entscheidungsbefugnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegung der strategischen Ziele der Integration der ausländischen Bevölkerung. Genehmigung des Konzeptes.<sup>59</sup></li> </ul>
Kernaufgaben	Analog den Entscheidungsbefugnissen. Im Weiteren <sup>60</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Antragstellung zu Geschäften im Bereich der öffentlichen Information gegen innen und gegen aussen;</li> <li>— Durchführung des Einbürgerungsverfahrens. Antragstellung für die Zusage des Gemeindebürgerrechts;</li> <li>— Konzept und Projektkoordination im Bereich der Integration der ausländischen Bevölkerung;</li> <li>— Sicherstellung der Ausübungsmöglichkeiten für die obligatorische Schiesspflicht;</li> <li>— Antragstellung zu Geschäften im Bereich Polizeiwesen, Wirtschafts- und Gewerbepolizei, Militär, Tierhaltung und Tierschutz etc.;</li> <li>— Aufsicht über die Tätigkeit und Rechnungslegung der Kommission Kaçanik.</li> <li>- Vorberatung von Reglementen und Budget<sup>280</sup> in ihrem Bereich</li> </ul>

### 1.3 Wahl durch den Gemeinderat<sup>72</sup>

<b>1.3.1 Stimm- und Wahlausschuss</b>	
Mitgliederzahl	45 <sup>228</sup>
Vorsitz	Präsident/in wird durch Gemeinderat gewählt.
Sekretariat	Abteilung Präsidiales
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Untergeordnet	Hilfskräfte für Urnendienste und Ausmittlung
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnis	Gemäss kant. Gesetzgebung
Kernaufgaben	Leitung der Ausmittlung von Abstimmungen und Wahlen sowie Festhalten der Ergebnisse

53 – 60 Revision der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2007

228 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

280 Revision der GO vom 10. Dezember 2015

**1.3.2 ~~Gesundheitskommission aufgehoben~~**

Mitgliederzahl	3
Vorsitz	<del>Die Kommission konstituiert sich selbst.</del>
Sekretariat	<del>Durch die Kommission bestellt</del>
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Kommission Präsidiales <sup>73</sup>
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidungsbefugnis	<del>Gemäss kant. Gesetzgebung im Bereich des Gesundheitswesens und der Lebensmittelpolizei</del>
Kernaufgaben	<del>Analog den Entscheidungsbefugnissen. Entwicklung von Strategien Gesundheitsförderung und Suchtprävention</del>

**1.3.3 Mietamt aufgehoben<sup>229</sup>**

**1.3.3 Kommission Kaçanik<sup>61</sup>**

Mitgliederzahl	5 <sup>62</sup>
Vorsitz	Die Kommission konstituiert sich selbst. <sup>63</sup>
Einsitz von Amtes wegen	<del>1 Mitglied der Kommission Präsidiales<sup>64</sup></del>
Beisitz mit Antragsrecht	6 <sup>65</sup>
Sekretariat	Durch die Kommission bestellt <sup>66</sup>
Wahlorgan	Gemeinderat <sup>67</sup>
Übergeordnete Behörde	<del>Kommission Präsidiales<sup>68</sup></del>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der von der Kommission selbst verwalteten Geldmittel <sup>69</sup>
Entscheidungsbefugnisse	– Kontaktnahme mit der Partnerschaftsgemeinde <sup>70</sup>
Kernaufgaben	Analog den Entscheidungsbefugnissen. Im Weiteren <sup>71</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemäss Verordnung über die Gemeindepartnerschaft Moosseedorf-Kaçanik.</li> <li>– Antragstellung an <del>die Kommission Präsidiales</del> <u>den Gemeinderat</u> zu Projekten und Tätigkeiten, welche im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegen.</li> <li>– Antragstellung an <del>die Kommission Präsidiales</del> <u>den Gemeinderat</u> betreffend Budget<sup>281</sup> und zusätzlichen Krediten.</li> <li>– Reporting über die Projekte und Tätigkeiten an <del>die Kommission Präsidiales</del> <u>den Gemeinderat</u>.</li> </ul>

61 - 71 und 73 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

229 Revision der GO vom 2. Dezember 2011  
281 Revision der GO vom 10. Dezember 2015

<b>1.3.4 Feuerwehrkommission <sup>75</sup></b>	
Mitgliederzahl	7 <sup>76</sup>
Vorsitz	Kommandant/in Feuerwehr <sup>77</sup>
Einsitz	Ressortvorsteher/in öffentliche Sicherheit, 5 Mitglieder des Kadres der Feuerwehr <sup>78</sup>
Beisitz mit Antragsrecht <sup>79</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– weitere Mitglieder der Feuerwehr (Feldweibel, Mannschaftsvertreter etc.),</li> <li>– ein Mitglied des Kadres des Bevölkerungsschutzes bei Geschäften, die den Bevölkerungsschutz betreffen,</li> <li>– Kommando der Betriebsfeuerwehr Migros Aare bei Geschäften, die die Betriebsfeuerwehr betreffen.</li> </ul>
Sekretariat	Fourier/in mit Antragsrecht <sup>80</sup>
Wahlorgan	Gemeinderat; Kommandant/in und Ressortvorsteher/in haben Einsitz von Amtes wegen <sup>81</sup>
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat <sup>82</sup>
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite <sup>83</sup>
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss Feuerwehrreglement, insbesondere <sup>84</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Personelle Entscheide mit Ausnahme der Ernennung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, dessen/deren Stellvertretung und der Offiziere</li> </ul>
Kernaufgaben	Analog den Entscheidungsbefugnissen. Im Weiteren <sup>85</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Organisation des Feuerwehrbetriebes</li> <li>– Vorberatung von Reglementen und Budget<sup>282</sup> in ihrem Bereich</li> </ul>

<b>1.3.5 Kommission Regionale Kinder- und Jugend K- REKJA <sup>86</sup></b>	
Mitgliederzahl	8 <sup>87</sup>
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Soziales <sup>88</sup>
Einsitz von Amtes wegen <sup>89</sup>	1 politische Vertretung Einwohnergemeinde Jegenstorf 1 politische Vertretung Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl <u>1 politische Vertretung Einwohnergemeinde Fraubrunnen</u> 1 weitere Vertretung aus der Gemeinde Jegenstorf 1 weitere Vertretung aus der Gemeinde Moosseedorf <sup>230</sup> 1 weitere Vertretung aus der Gemeinde Urtenen-Schönbühl <u>1 weitere Vertretung aus der Gemeinde Fraubrunnen</u>
Beisitz mit Antragsrecht	Leitung REKJA <sup>90</sup>
Sekretariat	<u>Präsidialabteilung mit Antragsrecht <sup>91</sup> REKJA</u>
Wahlorgan	Gemeinderat; Ressortvorsteher/in hat Einsitz von Amtes wegen. Die aufgeführten Institutionen bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter selber. <sup>92</sup>
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat <sup>93</sup>
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite <sup>94</sup>
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss Geschäftsreglement der Kommission Regionale Kinder- und Jugendarbeit REKJA insbesondere <sup>95</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Festlegung der strategischen Ziele der Regionalen Kinder- und Jugendarbeit REKJA</li> <li>– Genehmigung des Leitbildes, des Aktivitätenprogramms und des Jahresberichtes der REKJA</li> <li>– Erarbeitung und Umsetzung des Leistungsvertrages zwischen den Vertragsgemeinden und der REKJA</li> <li>– Anstellung der Leitung und des Personals REKJA</li> </ul>

75 – 95 Revision der GO vom 7. Dezember 2007  
 230 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

282 Revision der GO vom 10. Dezember 2015

Kernaufgaben	Analog den Entscheidbefugnissen. Im Weiteren <sup>96</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erarbeiten des Budgets der REKJA</li> <li>– Periodische Information der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden über die Aktivitäten der REKJA</li> <li>– Berichterstattung zu Händen des Kantons (Reporting)</li> <li>– Ist besorgt für die Entwicklung und die Qualitätskontrolle der Aktivitäten der REKJA</li> <li>– Vorberatung von Reglementen und Budget <sup>283</sup> in ihrem Bereich</li> </ul>
--------------	---

**1.3.6 Kommission familienergänzende Angebote <sup>97</sup> aufgehoben <sup>231</sup>**

**1.3.7 Kommission Aufsicht Grosser und Kleiner Moossee**

<u>Mitgliederzahl</u>	<u>5</u>
<u>Vorsitz</u>	<u>Ressortvorsteher oder Mitglied der Gemeinde Moosseedorf</u>
<u>Einsitz</u>	<u>1 politische Vertretung oder fachlich interessierte Person Einwohnergemeinde Moosseedorf</u> <u>1 politische Vertretung oder fachlich interessierte Person Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl</u> <u>1 politische Vertretung oder fachlich interessierte Person Einwohnergemeinde Wiggiswil</u> <u>1 Vertretung der an den Seen angrenzenden Landwirtschaftsbetrieben</u> <u>1 Vertretung Besitzer Fischrecht</u>
<u>Beisitz mit Antragsrecht</u>	<u>1 Vertretung Abteilung Naturförderung des Kantons Bern mit Antragsrecht</u> <u>1 Vertretung Leistungserbringer Aufsicht</u>
<u>Sekretariat</u>	<u>Verwaltung</u>
<u>Wahlorgan</u>	<u>Gemeinderat</u>
<u>Übergeordnete Behörde</u>	<u>Gemeinderat</u>
<u>Finanzielle Befugnisse</u>	<u>Keine Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite</u>
<u>Entscheidungsbefugnisse</u>	<u>Gemäss Art. 14 des Zusammenarbeitsvertrages</u>
<u>Kernaufgaben</u>	<u>Gemäss Art. 2 und 3 des Zusammenarbeitsvertrages</u>

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: 0 cm, Links + Nicht an 8 cm

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: 0 cm, Links + Nicht an 8 cm

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: 0 cm, Links + Nicht an 8 cm

**1.3.8 Kommission Einbürgerungen**

<u>Mitgliederzahl</u>	
<u>Vorsitz</u>	
<u>Einsitz</u>	
<u>Beisitz mit Antragsrecht</u>	<u>–</u>
<u>Sekretariat</u>	<u>Leiter/in-Dienste</u>
<u>Wahlorgan</u>	<u>Gemeinderat</u>
<u>Übergeordnete Behörde</u>	
<u>Finanzielle Befugnisse</u>	
<u>Entscheidungsbefugnisse</u>	<u>–</u>
<u>Kernaufgaben</u>	<u>–</u>

**2. Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis**

**2.1 Wahl durch die Gemeindeversammlung**

**2.1.1 Finanzkommission aufgehoben**

<u>Mitgliederzahl</u>	<u>5</u>
-----------------------	----------

Gemeindeordnung Moosseedorf

Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Beisitz mit Antragsrecht	Leitung Verwaltung und deren Stellvertretung <sup>264</sup>
Sekretariat	Finanzabteilung
Wahlergan	Gemeindeversammlung; Ressortvorsteher/in hat Einsitz von Amtes wegen
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine <sup>232</sup>
Entscheidungsbefugnisse	Keine <sup>233</sup>
Kernaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Antragstellung im Bereich der Beurteilung des Finanzhaushaltes, der Finanzplanung, der Fremdmittelbeschaffung, der Erarbeitung des Budgets<sup>284</sup>, der Beurteilung der Gemeinderechnung, der Steuern, der Steuererlassgesuche juristischer Personen, der Gebühren und der Spezialfinanzierungen</li> <li>– Vorberatung von Reglementen und Budget<sup>285</sup> in ihrem Bereich</li> </ul>

## 2.2 Wahl durch den Gemeinderat

### 2.1.1. Jugendkommission Moosseedorf<sup>97</sup> aufgehoben<sup>234</sup>

#### 2.2.1 Kommission Vernetzung Generationen Jugend<sup>118</sup>

Mitgliederzahl	8 <sup>7</sup> <sup>119</sup>
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Soziales <sup>120</sup>
Einsitz <sup>121</sup>	Sozialarbeiter/in Vormundschaft Sozialdienst Münchenbuchsee Schulsozialarbeiter/in Vertretung Jugendfachstelle Moosseedorf (REKJA) 1 <sup>2</sup> Vertretungen Schule <sup>235</sup> 1 Vertretung Kantonspolizei 1 Person des Pfarrteams der Kirchgemeinde Koordinator Altersfragen oder Mitglied Betriebsverein Badweg

96 – 97 und 118- 120 Revision der GO vom 7. Dezember 2007

231 – 235 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

264 Revision der GO vom 31. Mai 2013

283 -285 Revision der GO vom 10. Dezember 2015

Gemeindeordnung Moosseedorf

Sekretariat	Schulsozialarbeiter/in <sup>122</sup>
Wahlorgan	Gemeinderat; Ressortvorsteher/in hat Einsitz von Amtes wegen. Die aufgeführten Institutionen bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter selber. <sup>123</sup>
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat <sup>124</sup>
Finanzielle Befugnisse	Keine <sup>125</sup>
Kernaufgaben <sup>126</sup>	<p><u>Bereich Jugend</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Frühprävention und Frühintervention bei Gefährdung von Kinder und Jugendlichen</li> <li>- Integration von Schülerinnen und Schüler</li> <li>- Koordination der Gesundheitsförderung / -prävention</li> <li>- Vernetzung der Präventionsbestrebungen innerhalb der Gemeinde</li> <li>- Organisation des Krisenmanagement, Krisenintervention</li> <li>- Koordination der Projektarbeit</li> <li>- <del>Vernetzung der professionellen und ehrenamtlichen Hilfsysteme</del></li> <li>- Benennung der Brennpunkte in der Gemeinde</li> <li>- Frühzeitige Erfassung von Kindern mit Schwierigkeiten</li> <li>- Antragstellung an die Vormundschaftsbehörde des Fürsorgeverbandes bezüglich Ergreifung Kinderschutzmassnahmen und Hilfe in Notsituationen bei Jugendlichen</li> <li>- Vorberatung von Reglementen und Budget <sup>286</sup> in ihrem Bereich</li> </ul> <p><u>Bereich Altersaufgaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <del>Umsetzung Altersleitbild</del></li> <li>- <del>Gesundheitsförderung</del></li> <li>- <del>Organisation des Krisenmanagements, Krisenintervention</del></li> <li>- <del>Koordination von Projekten</del></li> </ul> <p><u>Übergreifend sowie für alle Generationen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <del>Generationenprojekte</del></li> <li>- <del>Bedürfnisabklärungen</del></li> </ul>

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: 0 cm, Links + Nicht an 8 cm

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: 0 cm, Links + Nicht an 8 cm

**Formatiert:** Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: 0 cm, Links

**2.2.2 Kommission Vernetzung Alter** <sup>127</sup> ~~aufgehoben~~

Mitgliederzahl	5 <sup>128</sup>
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Soziales <sup>129</sup>
Einsitz von Amtes wegen <sup>130</sup>	<p>Sozialarbeiter/in Vormundschaft Sozialdienst Münchenbuchsee</p> <p>Koordinator/in in Altersfragen</p> <p>1 Mitglied Betriebskommission Badweg</p> <p>1 Person des Pfarrteams der Kirchgemeinde</p>
Sekretariat	Durch die Kommission selbst bestellt. <sup>131</sup>
Wahlorgan	Gemeinderat; Ressortvorsteher/in hat Einsitz von Amtes wegen. Die aufgeführten Institutionen bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter selber. <sup>132</sup>
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat <sup>133</sup>
Finanzielle Befugnisse	Keine <sup>134</sup>
Kernaufgaben <sup>135</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <del>Umsetzung Altersleitbild</del></li> <li>- <del>Gesundheitsförderung</del></li> <li>- <del>Organisation des Krisenmanagement, Krisenintervention</del></li> <li>- <del>Koordination der Projektarbeit</del></li> <li>- <del>Vernetzung der professionellen und ehrenamtlichen Hilfsysteme</del></li> <li>- <del>Antragstellung an die Vormundschaftsbehörde des Fürsorgeverbandes bezüglich Ergreifung von Hilfestellungen in Einzelfällen.</del></li> <li>- <del>Vorberatung von Reglementen und Budget <sup>287</sup> in ihrem Bereich</del></li> </ul>



<b>2.2.3 Fachkommission Energie/interner Fachausschuss Energie</b> <sup>136</sup>	
Mitgliederzahl	5 <sup>137</sup>
Vorsitz	Die Kommission konstituiert sich selbst. <sup>138</sup> Ressortvorsteher Umwelt, Energie, Ver- Entsorgung und öffentliche Sicherheit.
Einsitz von Amtes wegen	Vorsitzender der Kommission Planung, Umwelt und Energie. <sup>139/265</sup> <a href="#">Ressortvorsteher</a> <a href="#">Leiter Bau</a> <a href="#">Stellvertretender Leiter Bau</a> <a href="#">Leiter Werkhof</a> <a href="#">Leiter Gemeindeliegenschaften</a>
Beisitz mit Antragsrecht	Energieberatungsstelle <sup>140</sup>
Sekretariat	<a href="#">Bauinspektorat (Energiefachstelle) mit Antragsrecht</a> <sup>141</sup> <a href="#">Verwaltung</a>
Wahlorgan	Gemeinderat <sup>142</sup>
Übergeordnete Behörde	<a href="#">Kommission Planung, Umwelt und Energie</a> <sup>143</sup> <a href="#">Gemeinderat</a>
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite <sup>144</sup>
Kernaufgaben <sup>145</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erarbeiten von Energieleitsätzen und Massnahmenplanungen</li> <li>- <a href="#">Antragstellung an Kommission Planung, Umwelt und Energie</a></li> <li>- Antragstellung zu Geschäften im Bereich der Energiebelange</li> <li>- Unterstützung der Kommissionen und der Verwaltung in Energiefragen</li> <li>- <a href="#">Durchführung von Projekten und Förderung von Aktivitäten zum Thema Energie</a></li> <li>- <a href="#">Umsetzung Energierichtplan</a></li> <li>- <a href="#">Umsetzung von Massnahmen und Projekten</a></li> <li>- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema Energie</li> <li>- Vorberatung von Reglementen und Budget <sup>288</sup> in ihrem Bereich</li> </ul>

## 2.2.4 Kommission Einbürgerungen

Formatiert: Schriftart: 11 Pt.

<a href="#">Mitgliederzahl</a>	4
<a href="#">Vorsitz</a>	<a href="#">Ressortvorsteher Präsidiales</a>
<a href="#">Einsitz</a>	<a href="#">Einsitz die Präsidien der politischen Parteien, welche an den Gemeindewahlen teilnehmen.</a>
<a href="#">Beisitz mit Antragsrecht</a>	-
<a href="#">Sekretariat</a>	<a href="#">Verwaltung</a>
<a href="#">Wahlorgan</a>	<a href="#">Gemeinderat</a>
<a href="#">Übergeordnete Behörde</a>	<a href="#">Gemeinderat</a>
<a href="#">Finanzielle Befugnisse</a>	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite
<a href="#">Entscheidungsbefugnisse</a>	-
<a href="#">Kernaufgaben</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Durchführung des Einbürgerungsverfahrens.</a></li> <li>- <a href="#">Antragstellung für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts</a></li> </ul>

## Anhang II: Mitarbeitende der Verwaltung mit Organstellung

### 1. -Leitung Verwaltung <sup>236</sup>

Anstellungsorgan	Gemeinderat <sup>147</sup>
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat <sup>148</sup>
Untergeordnete Stellen	In Personalfragen <sup>149</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sämtliche Mitarbeitenden der Gemeinde</li> <li>Fachlich untergeordnetes Personal: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Stv. Leiter Verwaltung</a> <a href="#">Leiter/in Dienste</a></li> <li>- <a href="#">Leiter/in Hoch- und Tiefbau</a> <a href="#">Bau</a></li> </ul> </li> </ul>

Gemeindeordnung Moosseedorf

	<ul style="list-style-type: none"> <li>— <del>Mitarbeitende Finanzabteilung</del></li> <li>— <del>Leiter/in AHV-Zweigstelle</del></li> <li>— <del>Leitung Sicherheit</del></li> <li>— <del>Leitung Rekja</del></li> <li>— <del>Schulleitung</del></li> </ul>
Zuständigkeiten	Fachliche und administrative Leitung der Bereiche Dienste, Finanzen, Planung, Hoch- und Tiefbau. Vertretung der Verwaltung gegen aussen und gegenüber dem Gemeinderat. Koordination der organisatorischen und persönlichen Belange der Gesamtverwaltung. Information der Verwaltung, Registratur, Archiv und Datenschutz. <sup>150</sup>
Verfügungsbefugnisse	Innerhalb der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und gemäss Funktionendiagramm <sup>151</sup>
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen des Budgets <sup>289</sup> und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches a) für Ausgaben im Einzelfall bis <del>250</del> '000 Franken <sup>237</sup> b) für wiederkehrende Ausgaben bis <del>25</del> '000 Franken <sup>152 / 238</sup>

136 – 144 und 147 – 152 Revision der GO vom 7. Dezember 2007

237 – 238 Revision der GO vom 2. Dezember 2011

265 Revision der GO vom 31. Mai 2013

288 -289 Revision der GO vom 10. Dezember 2015

## 2. stellvertretende Leitung Verwaltung<sup>153/266</sup>

Anstellungsorgan	Gemeinderat <sup>154</sup>
Übergeordnete Stelle	Leitung Verwaltung <sup>239</sup>
Untergeordnete Stellen	Fachlich untergeordnetes Personal: <sup>156</sup> <del>– Mitarbeitende des Dienstleistungszentrums</del> Leitung Dienste <del>– Leitung AHV-Zweigstelle</del> <del>– Schulverwaltung</del> <del>– Auszubildende</del>
Zuständigkeiten	Unterstützung der Leitung Verwaltung <sup>240</sup> bei der Leitung der Bereiche Dienste und Finanzen. Stellvertretung der Leitung Verwaltung <sup>241</sup> in diesen Bereichen. Anstellung von Auszubildenden. <sup>157</sup>
Verfügbungsbefugnisse	Innerhalb der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und gemäss Funktionendiagramm <sup>158</sup>
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen des Budgets <sup>290</sup> und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Dienste und Finanzen. a) für Ausgaben im Einzelfall bis 20'000 Franken <sup>242</sup> b) für wiederkehrende Ausgaben bis 2'000 Franken <sup>159 / 243</sup>

## 3. Leiter/in Hoch- und Tiefbau<sup>160</sup>

Anstellungsorgan	Gemeinderat <sup>161</sup>
Übergeordnete Stelle	Leitung Verwaltung <sup>244</sup>
Untergeordnete Stellen	Fachlich untergeordnetes Personal: <sup>162</sup> – Mitarbeitende der Bauabteilung <del>– Mitarbeitende des Werkhofes</del> Leitung Werkhof <del>– Leitung Liegenschaften</del> <del>– Leitung Strandbad</del> <del>– Mitarbeitende des Strandbades</del> <del>– Mitarbeitende der Liegenschaftsverwaltung</del>
Zuständigkeiten	Unterstützung der Leitung Verwaltung <sup>245</sup> bei der Leitung der Bereiche Planung, Energie, Hoch und Tiefbau. Stellvertretung der Leitung Verwaltung <sup>246</sup> in diesen Bereichen <sup>163</sup>
Verfügbungsbefugnisse	Innerhalb der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und gemäss Funktionendiagramm <sup>164</sup>
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen des Budgets <sup>291</sup> und innerhalb der Zuständigkeitsbereiche Planung, Energie, Hoch- und Tiefbau. a) für Ausgaben im Einzelfall bis 205'000 Franken <sup>247</sup> b) für wiederkehrende Ausgaben bis 25'000 Franken <sup>165 / 248</sup>

## 4. Schulleitung<sup>249</sup>

Anstellungsorgan	Bildungskommission <sup>250</sup>
Übergeordnete Stelle	Bildungskommission <sup>251</sup>
Untergeordnete Stellen	Fachlich untergeordnetes Personal: – Lehrpersonen des Kindergartens und der Volksschule <sup>252</sup>
Zuständigkeiten	Führung des Kindergartens und der Volksschule. <sup>253</sup>
Verfügbungsbefugnisse	Innerhalb der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. <sup>254</sup>
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen des Budgets <sup>292</sup> und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches a) für Ausgaben im Einzelfall bis 205'000 Franken <sup>255</sup> b) für wiederkehrende Ausgaben bis 25'000 Franken <sup>256</sup>

*Gemeindeordnung Moosseedorf*

---

239 – 256 Revision der GO vom 2. Dezember 2011  
266 Revision der GO vom 31. Mai 2013  
290 -292 Revision der GO vom 10. Dezember 2015